



Kurztext

Stellenmeldepflicht

Nachdem die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» 2014 angenommen wurde, hat das Parlament die Umsetzung einer Stellenmeldepflicht beschlossen. Arbeitgeber sind seit dem 1. Juli 2018 gesetzlich verpflichtet, Stellen in Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt eine festgelegte Arbeitslosenquote erreichen oder überschreiten, dem RAV zu melden. Seit dem 1. Januar 2020 gilt der Schwellenwert von 5 Prozent. Ziel ist eine bessere Nutzung des Potenzials der inländischen Arbeitskräfte.

Text kurz

Die Stellenmeldepflicht

In Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit müssen Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 alle offenen Stellen dem RAV melden. So soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

Als Folge der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» hat das Parlament die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt eine festgelegte Arbeitslosenquote erreichen oder überschreiten, dem RAV zu melden. Seit dem 1. Januar 2020 gilt der Schwellenwert von 5 Prozent. Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. So erhalten Personen, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert sind, einen Informations- und Bewerbungsvorsprung. Auf diese Weise soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Eine offene Stelle kann unter anderem online über das Portal www.arbeit.swiss gemeldet werden. Dort sind auch weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht erhältlich.

Die Stellenmeldepflicht

In Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit müssen Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 alle offenen Stellen dem RAV melden. Erst fünf Arbeitstage später dürfen die Stellen auch öffentlich ausgeschrieben werden. Weil Personen, die beim RAV als Stellensuchende registriert sind, damit einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten, kann das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Auf dem Portal www.arbeit.swiss können Stellen gemeldet und weitere Informationen bezogen werden.

Als Folge der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» hat das Parlament die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt eine festgelegte Arbeitslosenquote erreichen oder überschreiten, dem RAV zu melden. Seit dem 1. Januar 2020 gilt der Schwellenwert von 5 Prozent. Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen darf die Stelle auf anderen Kanälen öffentlich ausgeschrieben werden. So erhalten Personen, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert sind, einen Informations- und Bewerbungsvorsprung. Auf diese Weise soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

Meldepflichtig oder nicht?

Die meldepflichtigen Berufsarten werden jedes Jahr neu ermittelt. Dazu werden pro Berufsart schweizweit die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten über die letzten zwölf Monate hinweg erfasst. Die Meldepflicht liegt beim Arbeitgeber, der eine Stelle besetzen will. Ob die Stelle unter die Stellenmeldepflicht fällt, kann er auf dem Portal www.arbeit.swiss in Erfahrung bringen. Das SECO publiziert dort jeweils im Herbst eine Liste der entsprechenden Berufsarten, die für das folgende Kalenderjahr gilt.

Es gibt verschiedene Ausnahmen, in denen Stellen nicht gemeldet werden müssen, auch wenn die entsprechende Berufsart eine Arbeitslosigkeit von 5 Prozent oder mehr aufweist. Darunter fallen beispielsweise Stellen, die mit Personen besetzt werden, die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen, in der Unternehmensgruppe oder dem Konzern beschäftigt sind. Auch Lernende können im Anschluss an eine Lehre weiterbeschäftigt werden. Ausgenommen sind zudem Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern.

Von der freien Stelle zum Wunschkandidaten

Eine offene Stelle kann online über das Portal www.arbeit.swiss oder auch telefonisch oder persönlich beim RAV gemeldet werden. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meldung übermitteln die RAV dem Arbeitgeber Dossiers, die auf die ausgeschriebene Stelle passen. Je präziser die Stelleninformationen sind, umso effizienter und effektiver gestaltet sich die intermediäre Arbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Wenn bis zum Ablauf der fünftägigen Sperrfrist kein geeigneter Kandidat oder keine geeignete Kandidatin gefunden worden ist, kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Text lang

Die Stellenmeldepflicht

In Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit müssen Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 alle offenen Stellen dem RAV melden. Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen dürfen die Stellen auch öffentlich ausgeschrieben werden. Weil Personen, die beim RAV als Stellensuchende registriert sind, damit einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten, kann das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Auf dem Portal www.arbeit.swiss können Stellen gemeldet und weitere Informationen bezogen werden.

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Um die Zuwanderung wie in der Initiative gefordert zu steuern, hat das Parlament eine Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten, die im gesamtschweizerischen Jahresdurchschnitt eine festgelegte Arbeitslosenquote erreichen oder überschreiten, dem RAV zu melden. Seit dem 1. Januar 2020 gilt der Schwellenwert von 5 Prozent. Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen darf die Stelle auf anderen Kanälen wie Stellenportalen oder der eigenen Website öffentlich ausgeschrieben werden. So erhalten Personen, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert sind, einen Informationsvorsprung und können sich vor anderen Kandidatinnen und Kandidaten für die Stelle bewerben. Auf diese Weise soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

Meldepflichtig oder nicht?

Die meldepflichtigen Berufsarten werden jedes Jahr neu ermittelt. Dazu werden pro Berufsart schweizweit die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten über die letzten zwölf Monate hinweg erfasst. So lassen sich auch saisonale Schwankungen ausgleichen. Um die Berufsarten und die zugeordneten Berufsbezeichnungen zu definieren, stützt sich das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO auf die neue Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 des Bundesamtes für Statistik. Sie ermöglicht eine eindeutige und sehr feine Gliederung nach Berufsgruppen und Tätigkeitsfeldern.

Die Meldepflicht liegt beim Arbeitgeber, der eine Stelle besetzen will. Ob die Stelle unter die Stellenmeldepflicht fällt, kann er auf dem Portal www.arbeit.swiss in Erfahrung bringen. Das SECO publiziert dort jeweils im Herbst eine Liste der entsprechenden Berufsarten, die für das folgende Kalenderjahr gilt. Der Arbeitgeber kann eine der Berufsarten zugeordnete Berufsbezeichnung in eine Eingabemaske geben, um herauszufinden, ob sie meldepflichtig ist.

Von der Meldepflicht ausgenommen

Es gibt verschiedene Ausnahmen, in denen Stellen nicht gemeldet werden müssen, auch wenn die entsprechende Berufsart eine Arbeitslosigkeit von 5 Prozent oder mehr aufweist. Darunter fallen beispielsweise Stellen, die mit Personen besetzt werden, die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen, in der Unternehmensgruppe oder dem Konzern beschäftigt sind. Auch Lernende können im Anschluss an eine Lehre weiterbeschäftigt werden. Ausgenommen sind auch Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern, oder bei welchen Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verwandt oder verschwägert sind. Bei Praktikumsstellen ist zu unterscheiden, ob sie einen obligatorischen Bestandteil einer Ausbildung darstellen oder nicht. Im ersten Fall besteht keine Meldepflicht, im letzteren hingegen schon.

Wenn eine Stelle bereits vorgängig mit einer Person besetzt wird, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert ist, muss sie ebenfalls nicht gemeldet werden. Ein Arbeitgeber kann also auf dem Portal des RAV selbst nach einer geeigneten Kandidatin oder einem geeigneten Kandidaten suchen.

Von der freien Stelle zum Wunschkandidaten

Eine offene Stelle kann online über das Portal www.arbeit.swiss oder auch telefonisch oder persönlich beim RAV gemeldet werden. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meldung übermitteln die RAV dem Arbeitgeber Dossiers, die auf die ausgeschriebene Stelle passen, oder teilen ihm mit, wenn keine solchen Dossiers vorhanden sind. Je präziser die Stelleninformationen sind, umso effizienter und effektiver gestaltet sich die intermediäre Arbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Aus diesem Grund ist den Arbeitgebern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem RAV zu empfehlen, ein möglichst detailliertes Anforderungsprofil (Stellenprofil) beizulegen. Nachdem der Arbeitgeber die Dossiers geprüft hat, teilt er dem RAV mit, welche Kandidatinnen oder Kandidaten er zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen und ob er eine oder einen davon angestellt hat. Es besteht keine Begründungs-, sondern nur eine Mitteilungspflicht, die es dem RAV erlaubt, die Vermittlungsleistungen zu verbessern und die Informationen über offene Stellen aktuell zu halten.

Wenn bis zum Ablauf der fünftägigen Sperrfrist kein geeigneter Kandidat oder keine geeignete Kandidatin gefunden worden ist, kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Wer eine entsprechende Stelle nicht meldet oder die Sperrfrist nicht einhält, muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Melden und profitieren

Nicht nur bei einer Stellenmeldepflicht lohnt sich die Zusammenarbeit mit dem RAV. Wer aktiv mit dem RAV zusammenarbeitet, kann von dessen kostenlosen Dienstleistungen profitieren und hat gute Chancen, über die öffentliche Arbeitsvermittlung seinen Wunschkandidaten zu finden.

Auf dem Portal www.arbeit.swiss sind die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen RAV sowie deren Kontaktdaten abrufbar. Die Beraterinnen und Berater stehen bei Fragen rund um die Stellenmeldepflicht zur Verfügung und beraten die Arbeitgeber bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften.